



An die
Mitglieder des Innenausschusses
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung -
Behandlung gem. § 65 GOLT

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7914
VORLAGE

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

16. September 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0102-50#2025/1-0201 221.70		Alexander Klein alexander.klein@stk.rlp.de	06131 16-4696
0506-2#2025/9-0201 221.1			

Bitte immer angeben!

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf einer Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fedor Rose

Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 31. Oktober 2024 ist das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) als Teil des Sicherheitspakets der damaligen Bundesregierung in Kraft getreten. Es stellt eine Reaktion auf den islamistischen Anschlag am 23. August 2024 auf einem Volksfest in Solingen dar und enthält u. a. Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171).

Der neu eingeführte § 42b WaffG verbietet es, Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder Messer in Verkehrsmitteln und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen (Schienen-) Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, zu führen. Für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), welcher nicht bereits von § 42b Abs. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Abs. 2 WaffG erfasst ist, wurden die Landesregierungen ermächtigt, das Führen von Waffen und Messern zu verbieten oder zu beschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist (§ 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG). Gegenstand der Ermächtigungsnorm ist somit der öffentliche Personennahverkehr.

Darüber hinaus wurde mit dem neuen § 42c WaffG für die zuständigen Behörden eine Rechtsgrundlage für grundsätzlich anlasslose und stichprobenartige Kontrollen von Waffen- und Messerverboten eingeführt. Diese ermächtigt mittels Verweises auf § 42 Abs. 5 WaffG auch zur Kontrolle der durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder obersten Landesbehörden erlassenen Verbote oder Beschränkungen im Umgang mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und Messern.

Rheinland-Pfalz hat von der Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Landesverordnung in Bezug auf das Führen von Waffen und Messern im ÖPNV noch keinen Gebrauch gemacht. Um die Sicherheit im öffentlichen Raum weiter zu erhöhen und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, bedarf es des Erlasses einer entsprechenden Verordnung.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird von der Verordnungsermächtigung gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Alternative 3 WaffG Gebrauch gemacht und eine landesweit einheitliche Regelung geschaffen. Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern jeglicher Klinglänge in Verkehrsmitteln des ÖPNV und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des ÖPNV, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz wird verboten, soweit es nicht bereits nach § 42b Abs. 1 WaffG oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Abs. 2 WaffG verboten ist. Das Verbot dient der Eindämmung von Gewalttaten an Orten, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten, die Fluchtmöglichkeiten aufgrund räumlicher Gegebenheiten allerdings begrenzt sind. Die räumlichen Gegebenheiten im ÖPNV sind durch eine hohe Nutzerdichte sowie deutlich eingeschränkte Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Verbot des Führens von Waffen und Messern als präventive Maßnahme geeignet, etwaigen Gewalthandlungen wirksam entgegenzuwirken, insbesondere indem affektbedingte Eskalationen im Rahmen von Konfliktsituationen durch den Einsatz gefährlicher Gegenstände unterbunden werden können.

Für Fälle, in denen für das Führen einer Waffe oder eines Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt, werden Ausnahmen vorgesehen. Dadurch wird den legitimen Interessen einzelner Personengruppen Rechnung getragen, ein praxistauglicher Vollzug der Regelung ermöglicht und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Verstöße gegen das Verbot werden bußgeldbewehrt, sofern kein Ausnahmestatbestand greift. Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in
Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs
Vom ... 2025**

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Alternative 3 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171), wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird von dem Ministerium des Innern und für Sport

verordnet:

§ 1
Verbot

Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung und von Messern ist in sämtlichen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz verboten, soweit diese nicht bereits nach § 42b Abs. 1 WaffG oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Abs. 2 WaffG erfasst sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des § 1 ist der öffentliche Personennahverkehr gemäß § 2 Abs. 1 des Nahverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51, BS 924-8) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 1 umfassen insbesondere Haltestellenbereiche, Bahnsteige, Zugangszonen zu S-Bahn- und Busstationen sowie Einrichtungen, die nach ihrer örtlichen Gestaltung oder Zweckbestimmung dem wartenden Fahrgastverkehr zuzuordnen und seitlich umschlossen sind.

(4) Nicht zugriffsbereit nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG ist

- a) eine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG, sofern sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird,
- b) ein Messer, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder Messern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor

1. für das Führen von Waffen für

- a) Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein), wenn die Waffe im Umfang der entsprechenden Erlaubnis geführt wird,
- b) Personen, die eine Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördern, sofern der Transport der Waffe zu einem von ihrem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt,
- c) Personen, die eine Waffe mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- d) Personen, auf die das Waffengesetz nach § 55 Abs. 1, Abs. 6 WaffG i. V. m. § 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. 2005, S. 148) in der jeweils geltenden Fassung (WaffGDV), sowie nach §§ 55 Abs. 2, Abs. 3, 56 WaffG keine Anwendung findet, soweit sie dienstlich tätig werden oder in sonstiger Weise berechtigt sind oder die Waffe im Umfang der entsprechenden Erlaubnis geführt wird,
- e) Rettungs- und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Zivil-, Brand- und Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- f) Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,

2. für das Führen von Messern für

- a) Gewerbetreibende, von ihnen Beauftragte und ihre Beschäftigten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,

- b) Personen, die Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- c) Personen, die Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- d) Personen, auf die das Waffengesetz nach § 55 Abs. 1, Abs. 6 WaffG i. V. m. § 5 WaffGDV sowie nach §§ 55 Abs. 2, Abs. 3, 56 WaffG keine Anwendung findet, soweit sie dienstlich tätig werden oder in sonstiger Weise berechtigt sind,
- e) Rettungs- und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- f) Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinischen Hilfskräfte im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- g) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd, der Fischerei oder der Ausübung des Sports führen,
- h) Personen, die Messer im Rahmen des gastronomischen Betriebs in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 1 verwenden,
- i) Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(2) Für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historische Darstellungen kann die zuständige Kreisordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und Messern im Geltungsbereich dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in einem Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs oder in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs eine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder ein Messer führt und keinen Ausnahmetatbestand nach § 3 erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den ...

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern und für Sport

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) wurde auch das Waffengesetz geändert. Neu geschaffen wurde u. a. eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder zum Erlass des Verbots des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171), ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes und von Messern in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Abs. 1 WaffG oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Abs. 2 WaffG erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, zu verbieten oder zu beschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Durch die Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch und legt diesbezüglich landesweit einheitliche Regelungen fest.

Das Mitführen von Waffen und Messern im ÖPNV stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. In Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV kommen besonders viele Menschen auf engem Raum zusammen. Konfliktsituationen können schnell eskalieren. Vor dem Zutritt erfolgen zudem keine Sicherheitskontrollen zur Überprüfung von Personen, ob sie gefährliche Gegenstände bei sich tragen, so dass Waffen oder Messer ohne weiteres mitgeführt werden können. Im Fall von Aggressionen oder Gewaltanwendung bestehen für hilfsbereite mitfahrende Personen, Sicherheitspersonal der Verkehrsbetriebe oder auch polizeiliche Einsatzkräfte keine oder nur sehr eingeschränkte Flucht- und Ausweich- oder Interventionsmöglichkeiten. Dies gilt in allen Verkehrsmitteln und Einrichtungen des

ÖPNV sowie in besonderem Maße dann, wenn sich Verkehrsmittel in Bewegung befinden. Aufgrund der Enge des Raums und des hohen Personenaufkommens ist in vielen Fällen davon auszugehen, dass weitere Personen in kritische Situationen hineingezogen werden und dass die ohnehin gesteigerte Gefahrensituation weiter eskaliert. Deeskalierende kommunikative Maßnahmen und Verhaltensweisen, die darauf abzielen, eine angespannte oder konfliktreiche Situation gewaltfrei zu entschärfen, werden oftmals nicht oder nicht erfolgreich angewandt werden können. Müssen Einsatzkräfte in solchen Situationen unmittelbar Zwangsmittel in Form der körperlichen Gewalt bis hin zum Einsatz der Schusswaffe anwenden, besteht sowohl für Reisende als auch für Einsatzkräfte ein deutlich gesteigertes Risiko, dass sie erhebliche Verletzungen erleiden oder gar ihr Leben verlieren.

Die wie vorstehend beschriebene Gefährdungssituation in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV resultiert aus deren Beschaffenheit, unabhängig von deren Einsatzort oder Lage und kann überall sowie jederzeit zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben führen, so dass ein landesweites und zeitlich uneingeschränktes Verbot des Führens von Waffen und Messern erforderlich ist. Tatsachen, die diese Annahme belegen, sind etwa die Messerattacke am 17. Juli 2023 in einem Mainzer Linienbus, bei welcher eine Person durch mehrere Stiche ins Bein verletzt wurde, die Messerattacke am 13. Oktober 2023 am Busbahnhof Alzey, bei welcher zwei Personen verletzt wurden, der Angriff mit einem 20 cm langen Messer im Zug zwischen Koblenz und Lahnstein auf einen anderen Fahrgast am 8. April 2024, wobei dieser lebensgefährliche Verletzungen erlitten hatte, und die Bedrohung mittels eines Cuttermessers an einer Haltestelle in Trier am 12. April 2025 nach einem vorangegangenen Streit in einem Linienbus, bei der eine weitere Eskalation nicht zuletzt durch das mutige Einschreiten eines Fahrgastes bis zum Eintreffen der Polizei verhindert werden konnte.

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und seitlich umschlossenen Einrichtungen des ÖPNV ist auch angemessen. Im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung überwiegt das Interesse an der Verhinderung einer Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter Verwendung von Waffen und Messern sowie von hieraus resultierenden ganz erheblichen Gefährdungen von Leib oder Leben gegenüber dem Interesse am Führen von Waffen und Messern mit Ausnahme der in § 3 enthaltenen Tatbestände.

Die Ausnahmetatbestände berücksichtigen angemessen die legitimen Interessen einzelner Personengruppen am Führen entsprechender Gegenstände und ermöglichen Normadressaten wie kontrollierenden Personen und Einsatzkräften eine hinreichend klare Abgrenzung, welche Tätigkeiten einschließlich sozial-adäquater Verhaltensweisen, in denen Messer geführt werden, nicht von dem Verbot erfasst sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Fallkonstellationen, in denen das Führen von Waffen oder Messern durch objektive Gegebenheiten gerechtfertigt erscheint und keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 normiert ein generelles Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und Messern in sämtlichen Verkehrsmitteln sowie in seitlich umschlossenen Einrichtungen des ÖPNV, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Genauere Begriffsbestimmungen erfolgen in § 2 Abs. 1 bis Abs. 4.

Waffen im Sinne des § 1 sind solche nach § 1 Abs. 2 WaffG. Es handelt sich um Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen oder die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im Waffengesetz benannt sind. Die tragbaren Gegenstände sind in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 zu § 1 Abs. 4 WaffG aufgeführt.

Von dem Verbot des § 1 umfasst sind zudem Messer aller Art, losgelöst von ihrer Art und Klingenlänge und ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe nach Anlage 1 des Waffengesetzes. Umfasst sind daher insbesondere auch Alltagsmesser, wie z. B. Obst- oder Taschenmesser. Für Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer, deren Klingenlänge 12 cm überschreitet,

gilt darüber hinaus weiterhin das gesetzliche Führungsverbot nach § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG. Reizstoffsprühgeräte sind, sofern sie nicht ohnehin bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben verboten sind, auch bei der Nutzung des ÖPNV grundsätzlich verboten. Reizstoffsprühgeräte zur Tierabwehr (Tierabwehrsprays) sind jedoch keine Waffen, da sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a WaffG). Daher sind diese von dem vorliegenden Verbot nicht umfasst.

Die Abgrenzung des ÖPNV vom öffentlichen Personenfernverkehr sowie die Konkretisierung der unter den Begriff des ÖPNV fallenden Verkehrsmittel erfolgen durch die in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen unter Heranziehung der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 des Nahverkehrsgesetzes (NVG) vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch § 85 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 924-8.

Der Schutz vor Waffen und Messern darf sich nicht ausschließlich auf die Verkehrsmittel des ÖPNV als solche beschränken. Vielmehr ist sicherzustellen, dass dieser Schutz uneingeschränkt auch in seitlich umschlossenen Einrichtungen des ÖPNV, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, Wirkung entfaltet, da in diesen Bereichen ebenfalls konflikträchtige Situationen entstehen können, deren Eskalation im Einzelfall zu erheblichen Gefährdungen führen kann.

Zu § 2

In § 2 erfolgt eine Bestimmung der wesentlichen Begrifflichkeiten des nach § 1 geltenden Verbots.

Gemäß Absatz 1 bezeichnet der Begriff des Führens die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG. Auf die konkrete Verwendungsabsicht kommt es nicht an, insbesondere ist keine Einsatzbereitschaft oder ein Gebrauch erforderlich. Maßgeblich ist allein die Zugriffsmöglichkeit auf den Gegenstand im öffentlichen Raum.

Absatz 2 beschreibt in Abgrenzung zum öffentlichen Personenfernverkehr den Begriff des ÖPNV unter Heranziehung der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 NVG. Zu den Verkehrsmitteln zählen in Rheinland-Pfalz Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge und Schiffe im Linienverkehr sowie in flexiblen Bedienungsformen. Darüber hinaus kann auch der Verkehr mit Seilbahnen und vergleichbaren Verkehrsmitteln unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 NVG als ÖPNV eingestuft werden. Die Reichweitenbeschränkung auf 50 Kilometer bzw. die Reisezeitbeschränkung auf eine Stunde sind keineswegs feststehende Ausschlusskriterien für den ÖPNV. § 2 Abs. 2 NVG nennt als weiteres Kriterium vielmehr auch die Vereinbarung eines öffentlichen Dienstleistungsvertrages über die jeweiligen Verkehrsleistungen.

Absatz 3 definiert den Begriff der Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Haltestellenbereiche, Bahnsteige, Zugangszonen zu S-Bahn- und Busstationen sowie Einrichtungen, die nach ihrer örtlichen Gestaltung oder Zweckbestimmung dem wartenden Fahrgastverkehr zuzuordnen sind. Einschränkend bedarf es der seitlichen Umschlossenheit dieser Einrichtungen, um den Kontrollbehörden eine rechtssichere Abgrenzung des Geltungsbereichs zu ermöglichen.

Absatz 4 beschreibt unter Heranziehung der in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG genannten Legaldefinition, wann eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit ist.

Zu § 3

Nach § 42 Abs. 5 Satz 2 WaffG sind in der Rechtsverordnung Ausnahmen vom Verbot bzw. der Beschränkung zum Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder Messern für die Fälle vorzusehen, in denen für das Führen ein berechtigtes Interesse vorliegt. § 3 regelt entsprechende Ausnahmetatbestände, orientiert an den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen in § 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG.

Zur besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit erfolgt eine Unterteilung der Ausnahmetatbestände für das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und für Messer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a gilt das Verbot zunächst nicht für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4

WaffG (Kleiner Waffenschein), wenn die Waffe im Umfang der entsprechenden Erlaubnis geführt wird. Für diesen Personenkreis ist eine Ausnahme vorgesehen, da diese bereits behördlich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüft sind und ein Bedürfnis für das Führen der Waffe nachgewiesen wurde. Die Rückausnahme für Personen, die im Besitz eines Kleinen Waffenscheins sind, resultiert aus der ausdrücklichen bundesgesetzlichen Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a WaffG. Die Ausnahmeregelung lässt die Geltung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für das Führen von Waffen unberührt. Folglich bedarf es für das Führen einer Waffe grundsätzlich einer gesonderten Erlaubnis in Form eines Waffenscheins gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG, sofern nicht eine gesetzlich ausdrücklich normierte Ausnahme greift.

Personen, die eine Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördern, unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ebenfalls keinem Verbot, sofern der Transport der Waffe zu einem von ihrem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt. Schussbereit ist eine Waffe nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 12 zu § 1 Abs. 4 WaffG, wenn sie geladen ist, die Munition oder Geschosse folglich in der Trommel, im in die Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben des § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, insofern wird auf die Ausführungen zu Ziffer 12.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz verwiesen. Eine Waffe wird nicht zugriffsbereit transportiert, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird, siehe Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c dieser Rechtsverordnung entspricht den Vorgaben des § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WaffG auf Bundesebene. Personen, die eine Waffe mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, sind von dem Verbot des § 1 ausgenommen, sofern das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht. Von der Ausnahmeregelung umfasst sind beispielsweise Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Personennahverkehrsunternehmen und in deren Auftrag handelnde Sicherheitsdienste im Hausrechtsbereich des Verkehrsunternehmens sowie das Fahr- und Begleitpersonal.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d sind Personen, auf die das Waffengesetz nach den § 55 Abs. 1, Abs. 6 WaffG i. V. m. § 5 WaffGDV sowie nach §§ 55 Abs. 2, Abs. 3, 56 WaffG keine Anwendung findet, von dem Verbot ausgenommen, sofern sie dienstlich tätig werden oder in sonstiger Weise berechtigt sind. Weiterhin zum Führen von Waffen im ÖPNV ermächtigt sind demzufolge insbesondere der Kommunale Vollzugsdienst (§ 55 Abs. 1, Abs. 6 WaffG i. V. m. § 5 WaffGDV), Bedienstete der obersten Bundes- und Landesbehörden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 WaffG), der Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 WaffG), der Polizeien des Bundes und der Länder (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 WaffG) sowie der Zollverwaltung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 WaffG).

Das Verbot des § 1 gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e nicht für Rettungs- und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Brand-, Katastrophen und Zivilschutzes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit einschließlich ehrenamtlicher Einsatz- und Rettungskräfte sowie in den Einsatz einbezogene Dritte.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f gilt das Verbot des § 1 nicht für Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, sind beispielsweise Bewachungsunternehmer und Wachpersonen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder führen sollen, zum Führen von Waffen nach § 28 WaffG berechtigt. Diese Personengruppe dürfte zudem regelmäßig mit Reizstoffsprühgeräten ausgestattet sein.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 regelt darüber hinaus die Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Messern.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bleibt das Führen eines Messers bei Gewerbetreibenden (beispielsweise Handwerksbetrieben), von ihnen Beauftragten und ihren Beschäftigten zulässig, sofern es im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung steht. Erforderlich ist ein sachlich-funktionaler Zusammenhang, der unmittelbar der Erfüllung beruflicher Aufgaben dient. Eine rein private oder freizeitbezogene Nutzung ist nicht von der Ausnahme umfasst.

Von dem Verbot nach § 1 ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13 zu § 1 Abs. 4 WaffG von einem Ort zum anderen befördern. Demnach ist ein Messer nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Entsprechend den Vorgaben zum Führen von Waffen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c gilt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c das Verbot nicht für Personen, die ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht. Die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c gelten entsprechend.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d sind Personen von dem Verbot ausgenommen, auf die das Waffengesetz nach den § 55 Abs. 1, Abs. 6 WaffG i. V. m. § 5 WaffGDV sowie nach §§ 55 Abs. 2, Abs. 3, 56 WaffG keine Anwendung findet, soweit sie dienstlich tätig werden oder in sonstiger Weise berechtigt sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d dieser Rechtsverordnung verwiesen.

Das Verbot des § 1 gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e ebenfalls nicht für Rettungs- und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f ist als weitere Ausnahme das Führen von Messern durch Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinische Hilfskräfte im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit normiert.

Zulässig trotz des Verbots in § 1 ist das Führen von Messern im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd, der Fischerei oder der Ausübung des Sports (beispielsweise Segeln oder Bergsteigen) entsprechend den Vorgaben in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g. Nicht unter die Ausnahme „Ausübung des Sports“ fällt das Führen von Messern im Zusammenhang mit Wanderungen.

Das Verbot gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h nicht für Personen, die Messer im Rahmen des gastronomischen Betriebs in Verkehrsmitteln des ÖPNV nach § 1 verwenden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i gilt das Verbot des § 1 nicht für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen. Damit ein

„allgemein anerkannter Zweck“ im Sinne der Ausnahmeregelung anerkannt werden kann, bedarf es eines hinreichend konkreten Anlasses, von dem eindeutig auf den Zweck des Führens des Messers geschlossen werden kann. Beispielsweise die Nutzung eines Messers im Zusammenhang mit dem Verzehr von Speisen kann einen allgemein anerkannten Zweck im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i darstellen, insbesondere eines kleinen Messers oder eines Messer, das üblicherweise für solche Zwecke verwendet wird; maßgeblich sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Keinen „allgemein anerkannten Zweck“ stellt es dar, wenn ein Messer zugriffsbereit (lediglich) für den Eventualfall geführt wird. Auch das bloße Selbstverteidigungsinteresse stellt keinen allgemein anerkannten Zweck zum zugriffsbereiten Führen eines Messers dar.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit einer antragsgebundenen Befreiung vom Verbot des Führens von Waffen und Messern für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historische Darstellungen. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die zuständige Kreisordnungsbehörde als untere Waffenbehörde.

Zu § 4

Gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 23 WaffG stellt das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen eine aufgrund von § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG erlassene Rechtsverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, sofern die betreffende Regelung für den jeweiligen Tatbestand explizit auf die Bußgeldvorschrift des § 53 Absatz 1 WaffG verweist.

Eine solche Verweisung erfolgt durch § 4 Abs. 1 der vorliegenden Rechtsverordnung. Diese Norm enthält die spezifischen Ordnungswidrigkeitentatbestände im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbot des § 1 der Rechtsverordnung. Demnach stellt das verbotswidrige Führen von Waffen nach § 1 Abs. 2 WaffG oder Messern nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße resultiert aus § 53 Abs. 2 WaffG.

Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

Zu § 5

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.